

## OLG Hamm

### §§ 130, 50 StVollzG

#### (Erhebung eines Haftkostenbeitrags von Sicherungsverwahrten)

Die Erhebung eines Haftkostenbeitrags von Sicherungsverwahrten verstößt nicht gegen das Abstandsgebot.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. Juli 2012 – III-1 Vollz (Ws) 297/12*

#### Gründe:

Auch im Hinblick auf das im Recht der Sicherungsverwahrung geltende Abstandsgebot war eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG nicht geboten. Welche Anforderungen an den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu stellen sind, ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 (2 BvR 2333/08 u.a.) geklärt. Danach sind die Vollzugsmodalitäten an der Leitlinie zu orientieren, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind (BVerfG a.a.O., Rdn. 108). Das Trennungsgebot gebietet, dass das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Dies erfordert zwar eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, aber keine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug (BVerfG a.a.O., Rdn. 115). Dass also ein Haftkostenbeitrag erhoben wurde, weil der Beschwerdeführer — auch vor dem Hintergrund, dass er zusammen mit Strafgefangenen arbeiten sollte — nicht unverschuldet (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) der Arbeit ferngeblieben ist, widerspricht diesen Grundsätzen nicht. Ein Arbeitszwang wird nicht ausgeübt. Arbeitet der Si-

cherungsverwahrte nicht, so wird lediglich — entsprechend den allgemeinen Lebensverhältnissen, die im Allgemeinen erfordern, dass man für sein Auskommen selbst zu sorgen hat - von ihm ein Beitrag für seine Unterkunft, Verpflegung etc. verlangt. Im Übrigen verlangt das BVerfG gerade keine absolute Trennung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, sondern lediglich eine getrennte Unterbringung.